



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1201/DW

Zl. 12-44.07/93 Rf/En

Wien, 15. Oktober 1993

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 73-GE/1993
Datum: 19. OKT. 1993
22. Okt. 1993 <i>Leh</i>
Verteilt .....

*Dr. Adolf Hartl*

- Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)
- Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an den Hauptverband vom 14. September 1993, Zl. 94 103/264-IV/9/93

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen





# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 bvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024-279  
KL 1203 DW

Zl. 12-44.07/93 Rf. En

Wien, 15. Oktober 1993

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 14. September 1993,  
Zl. 94 103/264-IV/9/93

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

**Zu § 57a Abs. 3 des Entwurfs**, in dem eine Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger statuiert wird, sei jedoch folgendes angemerkt:

Nach der ständigen Erlaßpraxis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - der obersten Aufsichtsbehörde der österreichischen Sozialversicherung - sind die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband nur dann zur Auskunftserteilung berechtigt, wenn hiefür eine eindeutige gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht. Durch die vorgeschlagene Übermittlungsverpflichtung für den Hauptverband und die Sozialversicherungsträger würde dieser Voraussetzung für eine Auskunftserteilung entsprochen werden.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß aus datenschutzrechtlichen Gründen in derartigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst auch die Datenarten, die zu übermitteln sind, sowie der Betroffenenkreis und die Empfänger eindeutig umschrieben werden sollen.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 57a Abs. 3 des Entwurfs sind jedoch weder die zu übermittelnden Daten noch der betroffene Personenkreis präzisiert. Auch aus dem Zweck dieser Datenübermittlung, nämlich "der Vollziehung des Zivildienstgesetzes", läßt sich nicht zwingend ableiten, welche Daten übermittelt werden sollen.

Wie die Erfahrungen im Begutachtungsverfahren zu anderen Bestimmungen betreffend die Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes gezeigt haben, ist die Definition der zu übermittelten Datenarten auch deshalb unbedingt notwendig, um von vornherein Unklarheiten bei der Auskunftserteilung zu vermeiden.

So sind in der Datei des Hauptverbandes nicht alle Personen verzeichnet, die einer Erwerbstätigkeit im Inland nachgehen.

Die Datenspeicherung des Hauptverbandes erfolgt hauptsächlich für die Zwecke der Pensionsversicherung. Dies bedingt, daß insbesondere pensionsversicherungsrechtlich relevante Sachverhalte aufgezeichnet werden. Es sind daher Daten, die nur für die Durchführung der Kranken- oder Unfallversicherung relevant sind, nicht immer gespeichert. Demgemäß sind z. B. Versicherungszeiten von Personen, die von der Versicherung ausgenommen sind, im Regelfall nicht verzeichnet. Abgesehen davon unterliegen bestimmte Berufsgruppen nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht der Pflichtversicherung (z. B. Rechtsanwälte, Mitglieder der Ingenieurkammern - vgl. hiezu § 2 FSVG).

Überdies sind beim Hauptverband lediglich Dienstgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, nicht jedoch Arbeitgeber einer Person verzeichnet. Es werden Versicherungsunterlagen (Versicherungsmonate, Versicherungszeiten usw.) gespeichert, nicht aber Angaben über Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverträge usw. Diese Unterscheidung ist insbesondere bei sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeiten, bei denen zwar unter Umständen ein Arbeitgeber vorhanden ist, bei denen aber die Daten dieses Arbeitgebers nicht gespeichert sind, weil ihn keine sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten treffen, von Bedeutung.

Einer der häufigsten Fälle ist jener, in dem jemand zu einer Erwerbstätigkeit auf der Basis von Werkverträgen ohne überwiegende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber ausübt. Die Grenze

zwischen versicherungspflichtigem und versicherungsfreiem Dienstverhältnis sind in diesem Zusammenhang fließend. Letztlich entscheidet, ob Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen oder nicht.

Die Annahme, daß jeder unselbständig Tätige sozialversicherungspflichtig sei und deshalb eine bei einem beim Hauptverband gespeicherten Dienstgeber haben müsse, ist somit jedenfalls unzulässig.

Eine Auskunftsverpflichtung des Hauptverbandes ist daher nur dann zweckmäßig, wenn die Auskunft auf die Bekanntgabe von "Versicherungsverhältnissen (Versicherungszeiten)" eingeschränkt wird.

Zusammenfassend ist der Hauptverband der Ansicht, daß in der gegenständlichen Bestimmung des Entwurfs im Interesse einer effizienten Vollziehung die Auskunftsverpflichtung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes sowohl hinsichtlich der bekanntzugebenden Daten als auch des betroffenen Personenkreises eindeutig festgelegt werden sollte.

Abgesehen davon sollte auch entsprechend den Bestimmungen, die das Auskunftsverfahren zwischen dem Hauptverband und den Justizbehörden betreffen, die Kostenersatzpflicht für Auskünfte gemäß § 57a des Entwurfs vorgesehen werden (vgl. hiezu Art. 7 der Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986).

\*\*\*

Abschließend sei zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage hinsichtlich des Einsatzes von Zivildienern darauf hingewiesen, daß in den bei uns eingelangten Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger kein saisonaler Einsatz von Zivildienstpflichtigen gewünscht wurde.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



